# Beitragsordnung

gültig ab 01.07.2014

Gemäß dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 21.03.2014, werden ab 01.Juli 2014 nachstehende Beiträge und Entgelte erhoben:

# 1. Beiträge

Mitglieder M 16,00 € / Monat Mitglieder ermäßigt ME 8,00 € / Monat

(alle Hartz IV-Empfänger, ansonsten gilt die Bemessungsgrenze 615,- € netto, der Nachweis ist jährlich zu erbringen, bzw. bei Veränderungen umgehend mitzuteilen)

Κ Kinder, Schüler 6,50 € / Monat S Schüler über 18 Jahre 6.50 € / Monat Auszubildende / Studenten Α 8,00 € / Monat Ruhende Mitgliedschaft R 5,00 € / Monat Ehrenmitglieder Ε 0,00 € / Monat F Fördernde Mitglieder ab 10,00 € / Monat

Die Mindestanzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und Besonderheiten werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die geleisteten Arbeitsstunden sind nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

Mitglieder unter dem 18. und über dem 70. Lebensjahr, ruhende Mitgliedschaften, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder müssen keine Arbeitsstunden leisten.

Arbeitsstundenausgleich bei Nichtleistung 15,00 € / Stunde

Die Arbeitsstundenabrechnung gilt bis März des Folgejahres

Die Reinigung wird durch Fremdleistung ausgeführt.

Dafür sind pro M, ME, S und A zu entrichten 1,50 € / Monat

# 2. Entgelte

# 2.1 Bootsstände

Surfbretter4,00 ∈ / MonatFaltboote / Kanus4,00 ∈ / MonatSchlauchboote4,00 ∈ / Monat

Segel- und Motorboote:

Für alle Boote gilt:  $L_{\ddot{u}A}$  [m] x  $B_{\ddot{u}A}$  [m] x  $f_w$  [ $\in$ /m $^2$ ] = NN  $\in$  / Monat  $f_w$  = Wasserfaktor 1,65  $\in$ /m $^2$  (Veränderungen werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung festgelegt)

### 2.2 Krannutzung

Das Kranentgelt ist zum Krantermin zu überweisen. Die Höhe des Kranentgeltes für den Einsatz im Frühjahr und Herbst wird auf der Jahreshauptversammlung mitgeteilt. Es ergibt sich aus den Krankosten des Vorjahres.

#### 2.3 Unterbringungsmöglichkeiten

# 2.3.1 Kojen

Kategorie 1
Kategorie 2
12,50 € / Monat
16,50 € / Monat

# 2.3.2 Schränke / Fächer / Schapps

Schränke 0.35 € / Monat

(je angefangene 10-cm-Breite)

Fächer1,20 € / MonatSchappskein Entgelt

Wintereinlagerung in Gästekojen / pro Bett 22,00 €

(Zeitraum Absegeln bis Ansegeln)

Der Betrag für die Wintereinlagerung ist vorab in bar zu entrichten.

#### 2.4 Betriebskostenanteile

#### 2.4.1 Kojen

Die Energieabrechnung erfolgt nach individuellem Zählerstand. Solange keine Installation von Zählern erfolgt ist, wird ein von der Abteilungsleitung angemessener Entgeltbetrag pro Jahr ermittelt und erhoben.

### 2.4.2 Liegen am Steg

Bei Entnahme von größeren Energiemengen, z.B. Heizung, wird von der Abteilungsleitung ein angemessener Entgeltbetrag pro Jahr ermittelt und erhoben.

## 2.4.3 Arbeiten am Boot

Für Grundinstandsetzungsarbeiten, die über die Winterüberholung hinausgehen, ist für erhöht anfallende Energiekosten vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung mit der Abteilungsleitung durchzuführen, die dann über den zusätzlichen Energiebetrag entscheidet.

Für Grundinstandsetzungsarbeiten, die nach entsprechender Antragstellung über den Absliptermin hinausgehen, werden zusätzlich zu dem vorherigen Absatz noch folgende Entgelte fällig:

Für alle Boote gilt 15,00 € / angefangener Monat

Die Antragstellung erfolgt schriftlich und muss den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten beinhalten

## 2.4.4 Nutzen der Duschen

Für die Nutzung der Duschen ist von den Mitgliedern und Gästen ein Entgeltbetrag als Beteiligung an den Betriebskosten in Höhe von 0,50 € zu entrichten.

# 2.5 Nutzungsentgelte für Vereinsboote, Trailer und Hänger

(davon ausgenommen sind der Kinder- und Jugendsport)

Kanu / Paddelboot 0,50 € / Stunde 2,00 € / Tag

8.00 € / Woche

Die Nutzung von Trailer und Hänger für private Zwecke ist möglich. Es sind die erforderlichen Eintragungen in den Fahrtenbüchern vorzunehmen. Als Entgelt gilt:

1,00 € / Stunde 5,00 € / Tag 20,00 € / Woche

# 2.6 Gäste mit Übernachtung auf dem Vereinsgelände

#### 2.6.1 Boote

Für kurzzeitig liegende Boote gilt:

Pro lfd. m Schiffslänge inklusive Stromanschluss

1,00 € / Übernachtung + 1,00 € / Person / Übernachtung

Für länger als 4 Wochen liegende Boote gilt:

Entgelt für Boote gem. Pkt. 2.1 zusätzlich 7,00 € / Person / Woche.

Das Liegen wird auf eine Saison begrenzt.

Ausgenommen davon sind Veranstaltungen im Verein

# 2.6.2 **Zelte**

Erwachsene 3,50 ∈ / TagKinder über 12 Jahre 1,50 ∈ / TagStromanschluss 1,00 ∈ / Tag

### 2.6.3 Gästekoje

Mitglieder2,50 € / Tag / PersonGäste Fachverbände4,50 € / Tag / PersonSonstige Gäste8,00 € / Tag / Person

Kinder unter 12 Jahren und von der Leitung geladene Gäste zahlen keine Übernachtungsgebühren.

#### 3. Kaution

Alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft in der Abteilung Segel / Kanu des BSV AdW e.V. stellen, müssen eine Kaution in Höhe eines Jahresbeitrages zum Termin des Vereinsbeitrittes zahlen. Davon ausgenommen sind Azubis und Studenten.

Die Kaution wird nach einem Jahr an das Mitglied zurückgezahlt, sofern zu diesem Zeitpunkt keine fälligen Forderungen der Abteilung Segeln / Kanu gegen das Mitglied bestehen.

Eine Verrechnung der Kaution mit Beiträgen und Entgelten seitens der Mitglieder ist nur in Abstimmung mit der Leitung zulässig.

Die Kaution setzt sich in ihrer Höhe folgendermaßen zusammen:

Summe aus Mitgliedsbeiträgen für ein Jahr und alle sonstigen Entgelte, die im Einzelfall voraussichtlich anfallen.

Der Geldbetrag wird mit der Übergabe der Aufnahmebestätigung mitgeteilt und ist mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten.

## 4. Sanktionen

Die Termine für Kranen und Slippen sind dem Aushang zu entnehmen. Zu den festgelegten Terminen hat der Eigner oder eine von ihm eingesetzte verantwortliche Person anwesend zu sein.

Die unentschuldigte Abwesenheit an dem festgelegten Termin wird mit einer Sanktion belegt: 50,00 €

Für jedes Zuspätkommen über 30 Minuten bei diesen Aktionen wird ein Betrag erhoben:

5,00€

Für Boote, die zum Termin nicht vorbereitet sind und der Eigner oder ein Beauftragter zum Termin nicht anwesend ist, gilt folgende Regelung:

Das Boot wird von den Mitgliedern des Vereins bewegt. Für den Aufwand ist eine Sanktion zu zahlen: 50,00 €

Für eventuelle Schäden, die dadurch auftreten können, haftet der Eigner.

Für Boote, die zum festgelegten Termin nicht zu Wasser gehen, gilt folgende Regelung:

Jollen:

je angefangenen Monat Verzögerung 25,00 €

alle anderen Boote:

je angefangenen Monat Verzögerung 50,00 €

Diese Sanktionen können nach schriftlich zu begründendem Antrag erlassen werden. Hierüber hat die Leitung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden

# 5. Fälligkeit der Beiträge und Entgelte

Es ist halbjährlich, jeweils ein Quartal rückwirkend und ein Quartal im Voraus, unter Angabe der Mitgliedsnummer zu zahlen.

## Zahlungstermine 01. April / 01. Oktober

Die 1. Mahngebühr bei Überschreitung dieser Termine beträgt 2,00 €. Jede weitere Mahnung wird mit 4,00 € berechnet

Ein Mitglied befindet sich im Verzug, dessen Beitrag und Entgelt 20 Tage nach dem Zahlungstermin auf dem Beitragskonto nicht eingegangen ist.

Veränderungen zu Beiträgen und Entgelten sind in schriftlicher Form anzuzeigen.

Die Kündigungsfristen betragen einen Monat zum Quartalsende

#### 6. Gültigkeit

Die Beitragsordnung gilt ab dem 01. Juli 2014 Sie wird zur Jahreshauptversammlung entsprechend den aktuellen Anforderungen und dem Willen der Mitglieder aktualisiert.

Zeuthen, März 2014	
Abteilungsleiter	Kassenwart